



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Wasserwirtschaft 2

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Energie und Arbeit  
Ref. 11, Verwaltungsbehörde EFRE

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Referat Infrastruktur

Potsdam, 05. Dezember 2019

**EFRE-Förderrichtlinie Moorschutz - ProMoor**  
**Fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg zu Förderanträgen**

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen durch Erhöhung der Speicherfunktionen von Mooren vom 11.02.2019 sieht vor, dass die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) über die Bewilligung von Fördermitteln entscheidet.

**1. Fördergegenstand 2.1.: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Die fachliche Stellungnahme nimmt Bezug auf

- o Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die Projektfläche hinsichtlich Vegetation, Wasserstand und Treibhauspotenzial, Größe der Projektflächen (ha)
- o den Beitrag zur Erhaltung/Förderung der Biodiversität
- o die Technische Umsetzung (Staubauwerke, Grabenverfüllungen etc.)
- o das Vorhandensein der erforderlichen behördlichen Prüfungen bzw. Genehmigungen
- o die zwingende Notwendigkeit von Landkauf für die Durchführung der beantragten Maßnahme
- o die Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Ergebnisindikatoren
- o die Erforderlichkeit und Angemessenheit der für die Maßnahme geplanten Ausgabenpositionen

**Ergebnisse der fachlichen Stellungnahme des LfU** sind die Befürwortung des Antrags, Hinweise zur Nachbesserung bzw. die Empfehlung zur Ablehnung des Antrags.

**1.1. Inhalt der fachlichen Stellungnahme**

**1.1.1. Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die Projektflächen**

**Der Antragsteller** benennt die Lage und Größe (ha) der Projektfläche und trägt deren Lage in eine Übersichtskarte ein. Weiterhin bewertet der Antragsteller die Moorfläche vor der Maßnahme hinsichtlich Wasserstand, Pflanzenbestand und Treibhausgasemission gemäß Anlage 1 zur Richtlinie, benennt dazu die Projektziele (Wiedervernässung) und weist nach, dass er über die Fläche verfügen

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schneider  
Hausruf: +49 331 866-7037  
Fax: +49 331 866-7241  
Internet: www.mluk.brandenburg.de  
Sabine.Schneider@MLUL.Brandenburg.de

kann (Eigentumsnachweis). Soweit Landkauf zur Förderung beantragt wurde, dokumentiert er die zwingende Notwendigkeit für die Durchführung der Maßnahme.

Das LfU prüft auf Basis der beim LfU vorliegenden Informationen die Einhaltung der Bestimmungen gemäß 4.1 und 4.2 der Richtlinie und die Einstufung der Projektflächen gemäß Anlage 1 zur Richtlinie. Sofern erforderlich, werden Informationen bei der unteren Naturschutz-/Bodenschutz-/ Wasserbehörde des entsprechenden Landkreises eingeholt.

#### 1.1.2. Technische Umsetzung

Der Antragsteller beschreibt die geplante Maßnahmenumsetzung in einer Projektskizze mit Lageplan und Maßnahmenbeschreibung.

Das LfU prüft die geplanten Maßnahmen auf Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit und fordert ggf. fehlende Dokumente/Informationen und übergibt die Stellungnahme einschließl. nachgeforderter Unterlagen der ILB.

#### 1.1.3. Erforderliche behördliche Prüfungen bzw. Genehmigungen

Der Antragsteller erklärt, dass die erforderlichen Genehmigungen vorliegen bzw. bis zum Start der Durchführung erfolgt sind (entsprechende Genehmigungen sind dem Antrag beizufügen). Für wasserrechtliche Genehmigungen ist eine Inaussichtstellung der Wasserbehörde oder der Oberen Wasserbehörde erforderlich.

Das LfU prüft die Erklärung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Sofern erforderlich, werden Informationen bei der unteren Naturschutz-/Wasser- und Bodenschutzbehörde des entsprechenden Landkreises eingeholt.

#### 1.1.4 Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Ergebnisindikatoren

Der Antragsteller reicht bei Beantragung von Fördermitteln ein Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren ein.

Das LfU prüft die Angaben auf Plausibilität. Beim LfU bereits vorliegende Informationen werden ggf. ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Sofern erforderlich, werden weitere Informationen eingeholt.

#### 1.1.5 Erforderlichkeit der für die Maßnahme geplanten Ausgabenpositionen und Angemessenheit der Höhe

Der Antragsteller reicht mit seinem Antrag eine Übersicht der projektbezogenen Ausgaben ein.

Das LfU prüft die dem Antrag beigefügten Ausgabenpositionen inhaltlich in Bezug auf den beantragten Fördergegenstand und bewertet deren Zuwendungsfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

## 2. Fördergegenstand 2.2: Demonstrationsvorhaben

Die fachliche Stellungnahme nimmt Bezug auf

- Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die Projektflächen hinsichtlich Vegetation, Wasserstand und Treibhauspotenzial, Größe der Projektflächen (ha), geplante Projektlaufzeit
- den Beitrag zur Erhaltung/Förderung der Biodiversität
- Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die Bewirtschaftungsform der Flächen

- den Technikeinsatz: Höhe des Kontaktflächendrucks der im Rahmen des Projekts eingesetzten Technik, die Erforderlichkeit des für die Maßnahmen geplanten Technikeinsatzes, die Lebensdauer und den Wertminderungszeitraum der geförderten Technik
- das Vorhandensein der erforderlichen behördlichen Prüfungen bzw. Genehmigungen
- die Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Ergebnisindikatoren
- den Kooperationsvertrag mit einer wissenschaftlichen Einrichtung
- die Erforderlichkeit und Angemessenheit der für die Maßnahme geplanten Ausgabenpositionen

**Hinweis:** Für Walzen gilt der Kontaktflächendruck als Fördervoraussetzung nicht, da diese der Festigung der Grasnarbe und Verdichtung und Vergleichmäßigung der oberen Torfschicht dienen und damit die Tragfähigkeit erhöhen.

Ergebnisse der fachlichen Stellungnahme des LfU sind die Befürwortung des Antrags, Hinweise zur Nachbesserung bzw. die Empfehlung zur Ablehnung des Antrags.

## 2.1. Inhalt der fachlichen Stellungnahme

### 2.1.1. Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die Projektflächen

Der Antragsteller benennt die Schläge mit ihrer Größe (ha) und trägt deren Lage in eine Übersichtskarte ein, bewertet die Nutzflächen vor der Maßnahme hinsichtlich Wasserstand, Pflanzenbestand und Treibhausgasemission gemäß Anlage 1 der Richtlinie, benennt dazu die Projektziele (erhalten oder verbessern) und weist nach, dass er im Projektzeitraum über die Flächen verfügen kann (Pachtvertrag, Eigentumsnachweis). Weiterhin ist anzugeben, wie groß die Fläche organischer Böden ist, die bewirtschaftet werden soll.

Das LfU prüft auf Basis der beim LfU vorliegenden Informationen die Einhaltung der Bestimmungen gemäß 4.1 der Richtlinie, die Einstufung der Nutzflächen gemäß Anlage 1 der Richtlinie und ob die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie erfüllt sind. Weiterhin prüft das LfU den projektspezifischen Beitrag zur Erreichung der Ergebnisindikatoren. Sofern erforderlich, werden Informationen bei der unteren Naturschutz-/Bodenschutz-/Wasserbehörde des entsprechenden Landkreises eingeholt.

### 2.1.2. Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die Bewirtschaftungsform der Flächen

Der Antragsteller benennt die derzeitige Bewirtschaftungsform auf den Projektflächen und welche konkreten Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Projektes erfolgen sollen.

Das LfU prüft die Angaben hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der Zielstellungen der Förderrichtlinie.

### 2.1.3. Geplanter Technikeinsatz

Der Antragsteller benennt die zur Förderung beantragte Technik, deren vorgesehenen Einsatz und die ggf. vorgesehene / erforderliche Kombination mit anderer Technik (Anbaugeräte, Nachrüstungen etc.). Der Antragsteller gibt den Kontaktflächendruck der eingesetzten Technik an. Er ermittelt für selbstständige Technik (Fahrzeuge) die Nutzungsdauer gemäß der vom LfU vorgegebenen Berechnungsgrundlage und gibt den gewünschten Projektdurchführungszeitraum an, der dem Wertminderungszeitraum entspricht.

Das LfU prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie erfüllt sind und bei selbstständiger Technik weiterhin die Lebensdauer der geförderten Technik und den Wertminderungszeitraum.

#### 2.1.4. Erforderliche behördliche Prüfungen bzw. Genehmigungen

Der Antragsteller erklärt, dass die erforderlichen behördlichen Prüfungen bzw. Genehmigungen vorliegen bzw. bis zum Start der Durchführung erfolgt sind (entsprechende Genehmigungen sind dem Antrag beizufügen).

Das LfU prüft die Erklärung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Sofern erforderlich, werden Informationen bei der unteren Naturschutz-/Wasser- und Bodenschutzbehörde des entsprechenden Landkreises eingeholt.

#### 2.1.5. Kooperationsvertrag mit einer wissenschaftlichen Einrichtung

Der Antragsteller erklärt gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie die Bereitschaft, einen Kooperationsvertrag mit einer vom MLUL bestimmten und finanzierten wissenschaftlichen Einrichtung abzuschließen. Der Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das LfU prüft den Kooperationsvertrag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen der Richtlinie sowie hinsichtlich der Plausibilität der projektspezifischen Vereinbarungen.

#### 2.1.6 Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Ergebnisindikatoren

Der Antragsteller reicht bei Beantragung von Fördermitteln ein Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren ein.

Das LfU prüft die Angaben auf Plausibilität. Beim LfU bereits vorliegende Informationen werden ggf. ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Sofern erforderlich werden weitere Informationen eingeholt.

#### 2.1.7 Erforderlichkeit der für die Maßnahme geplanten Ausgabenpositionen und Angemessenheit der Höhe

Der Antragsteller reicht mit seinem Antrag die projektbezogenen Ausgaben ein. Hier die Anlage "Zuschuss Kalkulation Moorschutz" und ggf. weitere Angaben zu nicht technikbezogene Ausgaben.

Das LfU prüft die dem Antrag beigefügten Ausgabenpositionen inhaltlich in Bezug auf den beantragten Fördergegenstand und bewertet deren Zuwendungsfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

Im Auftrag

  
Andreas Overwien